

5
Anweisung des Pfandes d. d. 30^{ten}
April d. J. einbringlich zu
machen ob demnachstigen
Leihens des jählichen andernorts
niederzulassenen Leihens.

26^{ten} März.
No 846.

Waisenamt. Auftricht d. d. 24^{ten}
April 30^{ten} Juni, in Folge
dass die h. h. Qual. Briefe.
Sind über den Befund der
von dem nämlichen Stadt-
Rathes Franz v. Graf als Reichs-
Leihens auf die h. h. Briefe
Particular. Fürwahrnehmung von
Statt der Verantwortung jäh
Jahre quärrand, dass die Ein-
richtigung der Punkte 5. et
Sequent. incl. Ob demnachstigen
Anweisung des Pfandes mit der
780^{ten} Einzahlung abzuwarten,
und dass jähliche niederrufen zu

Conclusio.

Die der Stadt Raths die nämliche
Befund jähliche von der Magi-
strat Raths v. März jähliche
Particular zu handeln jähliche.

Es am 4^{ten} April. Der Raths sind

die jähliche auf reichlich in
die Stadt Raths nachstehend.